

ZH_OBERGERICHT RT120014 vom 1. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120014

FR: ZH_OBERGERICHT RT120014 du 1 mars 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120014 del 1 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 10. Januar 2012 erteilte die Vorinstanz der Klägerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts C._____ (Zahlungsbefehl vom 10. Oktober 2011) gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid der Sozialhilfebehörde B._____ für eine Rückforderung von Sozialleistungen definitive Rechtsöffnung für Fr. 39'624.– nebst 5% Zins seit 10. Oktober 2011; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten des Beklagten geregelt und das vom Beklagten gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügung des selben Datums nicht bewilligt (Urk. 15). b) Hiergegen hat der Beklagte am 2. Februar 2012 (Poststempel 1. Februar 2012) fristgerecht Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 14; Urk. 11a): "1. Die Beschwerde sei gutzuheissen.

E. 2

Die Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt C._____, Zahlungsbefehl vom 10. Oktober 2011, mit der Forderung von Fr. 39'624.00 nebst Zins zu

E. 5

Es sei insb. festzustellen, dass die vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 bezogenen Fürsorgeleistungen nicht zu Unrecht bezogen worden sind. Es sei zudem zu prüfen über einen Erlass der Rückerstattungsforderung." 2. Für das vorliegende Verfahren kommt die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene eidgenössische Zivilprozessordnung zur Anwendung (Art. 404 f. ZPO). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 3. a) Der Beklagte bringt in seiner Beschwerdeschrift Argumente vor, die gegen die Begründetheit der dem Rechtsöffnungstitel zu Grunde liegenden Forderung sprechen sollen (Urk. 14 S. 2 f.). Der Beklagte ist darauf hinzuweisen,

- 3 - dass im Rechtsöffnungsverfahren nicht die Begründetheit einer Forderung geprüft wird, sondern, ob die Voraussetzungen für eine definitive Rechtsöffnung erfüllt sind. Der Betriebene kann lediglich durch Urkunden beweisen, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet oder verjährt ist (Art. 80 Abs. 2 SchKG). Das alles hat der Beklagte nicht getan. b) Erneut führt der Beklagte aus, dass er nicht in der Lage sei, die in Betreuung gesetzte Forderung zu bezahlen (Urk. 15 S. 2; Urk. 14 S. 3 f.). Ob und inwieweit ein Schuldner eine fällige Schuld bezahlen kann, kann ebenso nicht im Rechtsöffnungsverfahren geprüft werden, sondern wird erst im Rahmen des Pfändungsvollzugs zu berücksichtigen sein (Art. 92 und 93 SchKG). c) Hinsichtlich der von der Vorinstanz aufgrund der Aussichtslosigkeit des Prozesses nicht gewährten unentgeltlichen Rechtspflege ist nach dem Gesagten nichts zu korrigieren. d) Insgesamt ist die Beschwerde des Beklagten daher hinsichtlich seiner Beschwerdeanträge 1 bis 4

abzuweisen. e) Die vom Beklagten geltend gemachten Begehren um Feststellung und um Erlass der Rückerstattungsforderung sind ebenso wenig im Rechtsöffnungsverfahren zu behandeln, womit auf diese nicht einzutreten ist. 4. a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzulegen und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Der Beklagte hat für das zweitinstanzliche Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Er bringt dazu vor, dass er nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfüge (Urk. 14 S. 2, Antrag 4). Dieses Gesuch ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). c) Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.